



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 26

Nordhausen, den 25.05.2016

Nr. 6/2016

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 18:</b> Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Uthleben		1
<b>Nr. 19:</b> Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen(ZAN): Einladung zur 62. Verbandsversammlung am 14. Juni 2016		1
<b>Nr. 20:</b> Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach: Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach für das Wirtschaftsjahr 2016		2

### Nr. 18

#### **Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Uthleben**

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, Schulplatz 2, 99765 Heringen OT Uthleben, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Mischwasserkanal) in Heringen OT Uthleben mit einer Schutzstreifenbreite von 5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Der von der Anlage betroffene Grundstückseigentümer der

#### **Gemarkung Uthleben, Flur 3, Flurstück: 290/3**

kann den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke  
Landrat

Siegel

### Nr. 19

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen(ZAN): Einladung zur 62. Verbandsversammlung am 14. Juni 2016**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 62. Verbandsversammlung am Dienstag, den 14. Juni 2016, um 17.00 Uhr in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil der Sitzung**

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 60. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXII - 01/16
06. Genehmigung der Niederschrift der 61. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXII - 02/16
07. Bericht des Verbandsvorsitzenden
08. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden LXII - 03/16
09. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
10. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

##### **Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

gez. Jendricke  
Verbandsvorsitzender

**Nr. 20**

**Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach: Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" Urbach für das Wirtschaftsjahr 2016**

Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.Juli (GVBl. 7/2013) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), zuletzt geändert durch "Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze" vom 23.Juli 2013 (GVBl. 7/2013), Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.Juli 1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert am 06.September 2014, erlässt der Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

**Festsetzung Erfolgs- und Vermögensplan**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. <b>im Erfolgsplan</b>	die Erträge	680.994 €
	die Aufwendungen	662.282 €
	der Jahresüberschuss	18.712 €
2. <b>im Vermögensplan</b>	die Einnahmen:	371.994 €
	die Ausgaben:	371.994 €

**§ 2**

**Kredite für Investitionen**

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan 2016 werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt 100.000 €.

**§ 5**

**In Kraft Treten**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Urbach, 21.03.2016

Maik Schröter

Siegel

Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ sowie die Einhaltung des gesetzlichen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss 01/2015 vom 26.11.2015 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" die Haushaltssatzung 2016 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit ihrem Schreiben vom 16.03.2016

Az.: 30.902.41/Rie den Eingang der vorstehenden Haushaltssatzung 2016 bestätigt.

Bekanntmachungshinweis:

Die Haushaltssatzung kann innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Trinkwasserzweckverband "Alter Stolberg", Kreisstraße 42, 99765 Urbach zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Dienstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“, Kreisstraße 42, 99765 Urbach geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Urbach, den 21.03.2016

Maik Schröter

Siegel

Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 08.06.2016 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de; Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen/ Sondershausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).